

Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

Diese Informationen dienen der Transparenz über den Umgang mit personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürger, Patientinnen und Patienten, Beschäftigte von Einrichtungen sowie sonstige Verfahrensbeteiligte (Privatpersonen und Unternehmen) durch den Fachbereich Gesundheit (das Gesundheitsamt) des Landkreises Oberhavel. Der Schutz personenbezogener Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung erfolgt daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie dem Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte gemäß den Datenschutzbestimmungen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Landkreis Oberhavel, vertreten durch den Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg.

Zuständige Stelle:

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Gesundheit
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg
Gesundheitsamt@oberhavel.de

2. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Oberhavel erreichen Sie unter der Postanschrift:
Landkreis Oberhavel
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

3. Verarbeitungszwecke: Gesetzliche Aufgabenerledigung

Das Gesundheitsamt verarbeitet personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, insbesondere nach dem BbgGDG, dem IfSG sowie weiteren spezialgesetzlichen Regelungen (siehe Anlage).

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Gesundheitsamt Oberhavel stützt sich insbesondere auf:

- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung)
- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse)
- Art. 9 Abs. 2 lit. h und i DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, für Zwecke der Gesundheitsvorsorge und des öffentlichen Gesundheitswesens)

Sofern erforderlich, erfolgt eine Verarbeitung auch auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Die jeweils einschlägige konkrete Rechtsgrundlage wird Ihnen im Rahmen der Datenerhebung mitgeteilt (siehe Anlage).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Personenbezogene Daten werden – soweit gesetzlich zulässig und erforderlich – insbesondere übermittelt an:

- andere Gesundheitsämter und öffentliche Gesundheitsbehörden
- Krankenhäuser, behandelnde Ärzte, Labore und medizinische Einrichtungen
- Landesbehörden (z. B. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit)
- Gerichte, Ordnungsbehörden und andere öffentliche Stellen
- Sozialleistungsträger gemäß Sozialgesetzbuch (SGB)
- IT-Dienstleister im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

6. Speicherdauer

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nur so lange, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Gesundheitsamtes erforderlich ist.

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den jeweils einschlägigen spezialgesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 16 Abs. 6 BbgGDG sowie nach weiteren gesetzlichen Regelungen (z. B. IfSG).

Soweit keine spezielleren Regelungen bestehen, werden gesundheitsbezogene Unterlagen in der Regel für mindestens zehn Jahre aufbewahrt. In Einzelfällen können sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen ergeben.

Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen werden die Daten datenschutzkonform gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Sie haben folgende Rechte:

a) Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Jede betroffene Person hat das Recht, vom Gesundheitsamt eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/Vervollständigung (Art. 16 DSGVO)

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Gesundheitsamt verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung (Art. 17 DSGVO)

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen zu berücksichtigen sind.

d) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

e) Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Bei gesetzlichen Pflichtaufgaben kann die Verarbeitung trotz Widerspruch fortgeführt werden, soweit zwingende schutzwürdige Gründe oder gesetzliche Verpflichtungen bestehen

8. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

9. Datenübermittlung in Drittländer

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Staaten außerhalb der Europäischen Union oder internationale Organisationen erfolgt grundsätzlich nicht.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

11. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren:
Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

12. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Mitwirkungspflichten können sich insbesondere aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie aus dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) ergeben. Hierzu zählen insbesondere die Vorlage erforderlicher Unterlagen, die Teilnahme an Untersuchungen oder Begutachtungen sowie die Erteilung notwendiger Auskünfte

Werden erforderliche Angaben nicht gemacht, kann dies die Aufgabenerfüllung des Gesundheitsamtes erschweren oder unmöglich machen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass Leistungen nicht gewährt oder Maßnahmen nicht durchgeführt werden können oder gesetzlich vorgesehene Maßnahmen ergriffen werden. Zudem können – soweit gesetzlich vorgesehen – Ordnungswidrigkeiten- oder Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

13. Datenerhebung bei Dritten und aus öffentlichen Quellen

Das Gesundheitsamt kann personenbezogene Daten – soweit gesetzlich zulässig – auch bei Dritten erheben, insbesondere bei Ärzten, Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen, anderen Behörden und Sozialleistungsträgern sowie Meldebehörden und Registern (z. B. Melderegister). Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Übermittlungsbefugnisse (z. B. IfSG, SGB) oder – soweit erforderlich – auf Grundlage einer Einwilligung bzw. einer Schweigepflichtentbindung durch die betroffene Person.

In diesem Zusammenhang können insbesondere folgende Datenkategorien verarbeitet werden:

- Stammdaten (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift)
- Falldaten (z. B. Angaben zur gesundheitlichen, sozialen oder beruflichen Situation)
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten

Zudem können Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Internetseiten) erhoben werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sofern personenbezogene Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, erfolgt eine Information hierüber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben.

14. Zweckänderung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem ursprünglichen Erhebungszweck erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

In diesem Fall werden Sie vor der Weiterverarbeitung entsprechend informiert.

ANLAGE zu Punkt 3 der Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

Die nachfolgende Übersicht dient der Transparenz über die wesentlichen Aufgabenbereiche des Gesundheitsamtes und die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen.
Die Aufzählung ist nicht abschließend. Maßgeblich sind jeweils die im Einzelfall einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Nr.	Aufgabe/Zweck	Rechtsgrundlage
Medizinalaufsicht		
1	Überwachung des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken	BbgGDG § 11
2	Überwachung der Berechtigung zur Ausübung der Berufe im Gesundheitswesen und zur Führung der Berufsbezeichnung	BbgGDG § 12
3	Entgegennahme, Prüfung und Auswertung von Todesbescheinigungen (Totenscheinen), insbesondere im Rahmen des Infektionsschutzes und der gesundheitlichen Überwachung	BbgBestG, IfSG §25
4	Auskunfterteilungen von Totenscheinen	BbgBestG §17
5	Internationaler Leichenpass	BbgBestG § 18
6	Anmeldungen für die Heilpraktikerüberprüfung	Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23.10.2001 (BGBl.I, Seite 2702, 2705)
Amtsärztlicher Dienst		
7	Erstellen amtlicher Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen, Durchführung amtsärztlicher Untersuchungen und Begutachtungen	BbgGDG § 10
8	Beratung zu und Durchführung von Schutzimpfungen	BbgGDG § 3 Abs. 3
9	Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln, (Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamts, Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern)	IfSG §§ 42-44
10	Tuberkuloseberatung, -untersuchung und -überwachung	IfSG §§ 16, 19; BbgGDG § 3
11	Anonyme HIV-Testung und Beratung bezüglich AIDS sowie bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten	IfSG § 19; BbgGDG § 3 Abs. 4
12	Gesundheitliche Beratung für Prostituierte	ProstSchG §§ 10 ff, BbgGDG
Hygiene		
13	Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in umweltmedizinischen Fragen	BbgGDG § 4
14	Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an Hygiene in dem im IfSG sowie im BbgGDG § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen und Anlagen	BbgGDG § 3 Abs. 1 und 2; IfSG §§ 6-43

15	Epidemiologische Überwachung meldepflichtiger Krankheiten	IfSG Abschnitt 3 (§§ 6–15)
16	Verhütung übertragbarer Krankheiten (Anordnung von Maßnahmen)	IfSG Abschnitt 4 (§§ 16–23)
17	Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Ermittlung und Maßnahmen)	IfSG Abschnitt 5 (§§ 24–31)
18	Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen (z.B. Tätigkeits- und Besuchsverbote)	IfSG Abschnitt 6 (§§ 33–36)
19	Trinkwasserüberwachung	IfSG (insb. §§ 37–39 IfSG i. V. m. TrinkwV)
Sozialpsychiatrischer Dienst		
20	Beratung und Betreuung für Personen und Familien in gesundheitlichen Problemlagen	BbgGDG § 5; § 2
21	Beratung und Betreuung psychisch kranker, seelisch und geistig behinderter sowie abhängigkeitskranker und -gefährdeter Menschen	BbgGDG § 8; BbgPsychKG §§ 12; 16 Abs. 2 und 19 Abs. 1
22	Mitwirkung im Rahmen der Eingliederungshilfe durch Beratung sowie Erstellung ärztlicher Stellungnahmen und funktionaler Einschätzungen zur Bedarfsermittlung	SGB IX §§ 117 ff., bei Kindern und Jugendlichen ergänzend: SGB VIII § 35a, SGB IX § 102 und 117ff, SGB VIII § 35a und §36, SGB XII § 58, BTHG-Teil 1 und Teil 2
23	Mitwirkung in Unterbringungsverfahren, insbesondere durch fachliche Einschätzungen und Stellungnahmen sowie Beteiligung an Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei psychischer Erkrankung	BbgPsychKG §§ 12, 16, 19 i. V. m. §§ 312 ff. FamFG Bei Kindern: BGB § 1631b
Zahnärztlicher Dienst		
24	Zahnärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten bei Kindern und Jugendlichen mit Betreuungscontrolling	BbgGDG § 6 Abs. 3
25	Gruppenprophylaktische Maßnahmen und Beratung in Gemeinschaftseinrichtungen	BbgGDG § 6 Abs. 3
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst		
26	Untersuchungen aller Kinder im Alter vom 30. bis 42. Lebensmonat zur Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen	BbgGDG § 6, KJGDV §§ 1,2,3,4 KitaG § 11
27	Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen	BbgGDG § 6 i.V.m. BbgSchulG KJGDV §§ 1,2,3,4, GV § 4, SopV
28	Bedarfsgerechte Untersuchungen insbesondere in der Jahrgangsstufe 6 und in Förderschulen	BbgGDG § 6 i.V.m. BbgSchulG KJGDV §§ 1,2,3,4
29	Durchführung der Schulabgangs-, einschließlich der Erstuntersuchungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz sowie Schulreihenuntersuchungen	BbgGDG § 6 i.V.m. BbgSchulG, JArbSchG § 32, KJGDV §§ 1,2,3,4 JArbSchUV § 3

30	Betreuungscontrolling bei Kindern mit auffälligen Befunden	BbgGDG § 6, KJGDV § 2
31	Beratung zu und Durchführung von Schutzimpfungen	BbgGDG § 3 Abs. 3, IfSG § 20
32	Erstellen amtlicher Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen	BbgGDG § 10
Frühförderung		
33	Frühförder- und Beratungsangebot für behinderte sowie von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche	BbgGDG § 6, KJGDV §§ 1,4, SGB IX §§ 46 ff., FrühV § 8
34	Beratung von Kindern und Jugendlichen, den Sorgeberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung	BbgGDG §§ 6, KJGDV § 2, SopV
35	Mitwirken beim Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen	BbgGDG § 7 Abs. 4
36	Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsplanung	BbgGDG § 9

BbgGDG – Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz

IfSG – Infektionsschutzgesetz

SGB – Sozialgesetzbuch (insbesondere SGB V, IX, XII)

BbgBestG – Brandenburgisches Bestattungsgesetz

ProstSchG – Prostituiertenschutzgesetz

SchKG – Schwangerschaftskonfliktgesetz

BTHG – Bundesteilhabegesetz (Reformgesetz v. a. des SGB IX)

BbgPsychKG – Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz

FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

KJGDV – Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung (Brandenburg)

KitaG – Kindertagesstättengesetz (Brandenburg)

FrühV – Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung)

GV – Grundschulverordnung (Brandenburg)

SopV – Sonderpädagogik-Verordnung (Brandenburg)

JArbSchUV – Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung

BbgSchulG – Brandenburgisches Schulgesetz